Unterschiede:

1. Fälligkeit abhängig vom Kalendertag (§ 751 Abs. 1 ZPO)
2. Verfallsklausel
3. Wiederauflebensklausel
4. Fälligkeit abhängig vom Kalendertag (§ 751 Abs. 1 ZPO)

Der Tenor lautet z.B.:

*Der Beklagte wird verpflichtet an den Gläubiger 36000,00 EUR zu zahlen. Dem Beklagten wird zur Zahlung des Betrages Ratenzahlung bewilligt. Der Betrag ist in Monatsraten zu 1000,00 EUR zu zahlen, fällig jeweils am Ersten eines jeden Monats, beginnend mit dem 01.03.2016.*

Benötigt wird nur eine einfache Klausel gemäß § 724 ZPO, wenn nicht aus einem anderen Grund (z.B. Rechtsnachfolge § 727 ZPO) eine qualifizierte Klausel benötigt wird. Das jeweilige Vollstreckungsorgan hat bei der Vollstreckung gemäß § 751 Abs. 1 ZPO zu prüfen, ob und ggf. welche Raten bereits fällig sind.

z.B. Vollstreckungsdatum 03.05.2016: Es können nur 3000,00 EUR vollstreckt werden.

1. Verfallsklausel:

Der Tenor lautet z.B.:

*Der Beklagte wird verpflichtet an den Gläubiger 36000,00 EUR zu zahlen. Dem Beklagten wird zur Zahlung des Betrages Ratenzahlung bewilligt. Der Betrag ist in Monatsraten zu 1000,00 EUR zu zahlen, fällig jeweils am Ersten eines jeden Monats, beginnend mit dem 01.03.2016.* ***Sollte eine der Raten nicht bis zum Fünften des betreffenden Monats vollständig gezahlt sein, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.***

Benötigt wird nur eine einfache Klausel gemäß § 724 ZPO, wenn nicht aus einem anderen Grund (z.B. Rechtsnachfolge § 727 ZPO) eine qualifizierte Klausel benötigt wird. Die Pflicht des Schuldners den Gesamtbetrag sofort zu leisten, hängt von einer Tatsache ab, nämlich seinem Verzug bei der Ratenzahlung. Für diese Tatsache ist der Gläubiger aber nicht beweispflichtig, da nicht zuletzt wegen der Beweislastregel des § 286 Abs. 4 BGB bei einer unstreitig bestehenden Verbindlichkeit der Schuldner seine rechtzeitige Zahlung beweisen muss und nicht der Gläubiger die Nichtzahlung.

Das Vollstreckungsorgan kann also am 03.05.2016 – auf entsprechenden Antrag - die Gesamtsumme i.H.v. 36000,00 EUR vollstrecken.

Der Schuldner muss ggf. seine Rechte entweder mit §§ 775 Nr. 4, 776 ZPO oder mit der Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO geltend machen.

1. Widerauflebensklausel

Der Tenor lautet z.B.:

*Der Beklagte wird verpflichtet an den Gläubiger 36000,00 EUR zu zahlen.*

***Der Kläger erlässt dem Beklagten einen Teilbetrag der Forderung in Höhe von 6000,00 EUR****.*

*Dem Beklagten wird zur Zahlung des Restbetrages Ratenzahlung bewilligt. Der Betrag ist in Monatsraten zu 1000,00 EUR zu zahlen, fällig jeweils am Ersten eines jeden Monats, beginnend mit dem 01.03.2016. Sollte eine der Raten nicht bis zum Fünften des betreffenden Monats vollständig gezahlt sein, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig;* ***auch ist dann der ursprünglich erlassene Teilbetrag fällig****.*

Für einen Betrag in Höhe von **30000,00 EUR** wird nur eine einfache Klausel gemäß § 724 ZPO benötigt, wenn nicht aus einem anderen Grund (z.B. Rechtsnachfolge § 727 ZPO) eine qualifizierte Klausel benötigt wird. Für den Betrag von 30000,00 EUR gilt das zu b) gesagte.

Will der Gläubiger jedoch einen Betrag von **36000,00 EUR** (also auch die erlassenen 6000,00 EUR) vollstrecken, so bedarf es einer qualifizierten Klausel gemäß § 726 Abs. 1 ZPO, ggf. zusätzlich zu einer weiteren qualifizierten Klausel (z.B. Rechtsnachfolge gemäß § 727 ZPO , in diesem Fall müsste die qualifizierte Klausel den Nachweis **für beide Tatsachen** enthalten).

Die Pflicht des Schuldners zur Zahlung des eigentlich erlassenen Betrages besteht nur bei Eintritt einer Tatsache, nämlich der Nichtzahlung der Raten. Für diese Tatsache ist der Gläubiger beweispflichtig, da sie seinen Leistungsanspruch wieder begründet. Ursprünglich hätte der Schuldner diesen Betrag nicht zahlen müssen.